



**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.:** 7 / 2023

**Erscheinungstag:** 28. April 2023

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 7

---

### Inhalt

#### **Amtsblatt Nr. 7 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:**

1.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28.04.2023	S. 79
2.	Öffentliche Zustellung an Herrn Aleksandr Autukhov	S. 81
3.	Öffentliche Zustellung an Herrn Sergiy Akhmetov	S. 82
4.	Öffentliche Zustellung an Herrn Boris Dorogin	S. 83
5.	Öffentliche Zustellung an Herrn Evgeniy Khomutov	S. 84
6.	Öffentliche Zustellung an Herrn Rufat Amdi	S. 85
7.	Öffentliche Zustellung an Herrn Oleg Kitsenko	S. 86
8.	Öffentliche Zustellung an Frau Nabilia Said	S. 87
9.	Öffentliche Zustellung an Herrn Oleg Tarapun	S. 88
10.	Öffentliche Zustellung an Herrn Jewgeni Anatoljewitsch Kinzhalov	S. 89
11.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz II	S. 90
12.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz – I – Tenholt	S. 91

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos per E-Mail (anfordern unter Tel. 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28.04.2023

#### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28.04.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **29.03.2023** für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Termin**

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 07.05.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2 Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4****In- / Außer - Kraft - Treten**


Diese Verordnung tritt am 07.05.2023 in Kraft und am 08.05.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 28.04.2023



Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003605 an

**Herrn Aleksandr Autukhov, geb. 07.06.1994, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003565 an

**Herrn Sergiy Akhmetov, geb. 21.01.1969, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003600-3602 an

**Herrn Boris Dorogin, geb. 16.08.1981, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Joachim Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003604 an

**Herrn Evgeniy Khomutov, geb. 03.06.1983, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter



## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003478 an

**Herrn Rufat Amdi, geb. 06.03.1977, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003603 an

**Herrn Oleg Kitsenko, geb. 08.01.1987, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.


Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 04.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003607 an

**Frau Nabilia Said, geb. 27.03.1996, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 05.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003548 an

**Herrn Oleg Tarapun, geb. 21.09.1972, Aufenthaltsort unbekannt (kriegsbedingt)**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.


Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 05.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 06.04.2023, Aktenzeichen 5059.6.003614 an

**Herrn Jewgeni Anatoljewitsch Kinzhalov, geb. 01.06.1981 Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 06.04.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet am Dienstag, 23. Mai 2023 um 19:30 Uhr, in der Oerather Mühle, Erkelenz statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Antrag auf Jagdpachtverlängerung
3. Verschiedenes

Freundliche Grüße



Franz-Josef Schrammen

Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Erkelenz - I - Tenholt  
=====

# E I N L A D U N G

zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am **Donnerstag, den 01. Juni 2023** Beginn: **20<sup>00</sup> Uhr** in der Gaststätte Zum Alten Kuhstall in TENHOLT.

Die Pächter der jagdbaren Flächen des Jagdbezirkes Erkelenz-I-Tenholt werden gebeten, den auswärtigen Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Alle Genossenschaftsmitglieder werden zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Erkelenz-I-Tenholt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Vertretungsberechtigte Jagdgenossen sind nur mit einer Vollmacht stimmberechtigt.

## T A G E S O R D N U N G

=====

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer und Datenschutzbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neuwahlen
  - 6.1 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
  - 6.2 Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
  - 6.3 Wahl des Geschäfts- und Schriftführers
  - 6.4 Wahl von zwei Kassenprüfer Wahl und Datenschutzbeauftragten
7. Etatvorlage und Genehmigung
8. Entscheidung über den Antrag für Jagdpachtverlängerung, zu den gleichen Bedingungen.
9. Verschiedenes

Erkelenz - Tenholt , den 11.04.2023

**Jagdgenossenschaft**

**Erkelenz -I- Tenholt**

gez. Walter von der Forst

-Vorsitzender-